

Vereinbarung

zwischen

Name des Betreibers der Windenergieanlage, Ort, Straße (bitte ergänzen)

– nachfolgend **WEA-Betreiber** genannt –

und der

**Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29
67061 Ludwigshafen**

– nachfolgend **PW Netz AG** genannt –

In den Gemarkungen Heimkirchen und Heiligenmoschel soll der **Windpark (WP) Niederkirchen 2** mit insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA) errichtet und betrieben werden. Von der Errichtung und dem Betrieb der **WEA02** auf dem Flurstück Nr. 547 in der Gemarkung Heimkirchen und von der Errichtung und dem Betrieb der **WEA03** auf den Flurstücken Nr. 1060 und 1015 in der Gemarkung Heiligenmoschel sowie der **internen Zuwegung** des Windparks ist die nachfolgende Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG betroffen:

**20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 271-01
Leitungsabschnitt Mast Nr. 602043 – Mast Nr. 602083**

Die o.a. Versorgungseinrichtung liegt im Beeinflussungsbereich der WEA02 und WEA03. Der insgesamt 20 m breite Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung – jeweils 10 m von der Leitungsmittellinie gemessen – soll während der Baumaßnahmen und des Betriebs der WEA unterfahren werden (interne Zuwegung WP Niederkirchen II. Hier bestehen Restriktionen die Bauhöhe für die Herstellung der Zuwegung und die Unterfahrungshöhe während der Realisierung und des Betriebs der WEA betreffend. Die entsprechenden Vorgaben der Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG vom 20.07.2022 mit dem Zeichen EE12-2022-851-19504-00 sind während der Errichtung, des Betriebs

Seite 2

und des späteren Rückbaus des WP Niederkirchen 2 vom WEA-Betreiber zu beachten und einzuhalten.

Ferner vereinbaren die Parteien:

1. Bei Schäden an der in der Nähe verlaufenden 20-kV-Freileitung Pos. 271-01 der PW Netz AG und/oder Forderungen Dritter im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen, die durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sowie der internen Zuwegung entstehen, sind der PW Netz AG alle hieraus entstehenden Kosten durch den WEA-Betreiber gegen Nachweis zu ersetzen.
2. Ist die Schadensverursachung unklar, beauftragen der WEA-Betreiber und die PW Netz AG gemeinsam einen unabhängigen Gutachter. Stellt dieser Gutachter fest, dass der Schaden an der Freileitung der PW Netz AG durch die WEA und/oder durch Arbeiten unterhalb der Freileitung und/oder durch die Unterfahung der Freileitung im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Errichtung der WEA verursacht worden ist, trägt der WEA-Betreiber die Gutachterkosten und den Schaden, welcher der PW Netz AG entstanden ist. Stellt der Gutachter fest, dass der der PW Netz AG entstandene Schaden nicht durch die WEA und/oder durch Arbeiten unterhalb der Freileitung und/oder durch die Unterfahung der Freileitung im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Errichtung der WEA verursacht wurde, trägt die PW Netz AG die Gutachterkosten.

..... den

Ludwigshafen, den

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Anlagenbau+Externe Planungen

.....
Stempel und Unterschrift(en) WEA-Betreiber

.....
Unterschrift PW Netz AG

Anlage: Stellungnahme der PW Netz AG vom 20.07.2022 mit dem Zeichen EE12-2022-851-19504-00